

ZH_OBERGERICHT UE140152 vom 22. Januar 2015

ZH Obergericht, 2015-01-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE140152

FR: ZH_OBERGERICHT UE140152 du 22 janvier 2015

IT: ZH_OBERGERICHT UE140152 del 22 gennaio 2015

Erwägungen

E. 1

ausgefülltes Meldeformular zuhanden der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) unterzeichnet. Das Meldeverfahren sei ihm - dem Beschwerdeführer - nicht im Detail bekannt gewesen, jedoch habe das Formular die allgemeinen Angaben korrekt enthalten und es sei darin abschliessend auf die Übertragungsbelege verwiesen worden. Der Beschwerdegegner 1 habe dem bei der ESTV eingereichten Vertragsexemplar der Vereinbarung vom 4. November 2011 anschliessend einen Ziff. 5 widersprechenden Nachtrag hinzugefügt, wonach im Übernahmepreis die MWST nicht enthalten sei. Die ESTV wolle dem Beschwerdeführer den Vorsteuerabzug erst gewähren, wenn die MWST einbezahlt worden sei. Hierzu sei der Beschwerdegegner 1 aber nicht bereit; dieser habe sich während des

- 3 - Prozesses vor dem Bezirksgericht Zürich nach Spanien abgesetzt. Infolge der Urkundenfälschung und der Verwendung der gefälschten Urkunde bei der Steuerverwaltung habe er einen finanziellen Nachteil erlitten, indem er die im Übernahmepreis enthaltene MWST bezahlt habe, jedoch keinen Vorsteuerabzug erhalte, weil der Beschwerdegegner 1 die MWST zweckwidrig nicht an die ESTV abführe.

E. 1.1

A._____ (fortan Beschwerdeführer) reichte bei der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat eine schriftliche Strafanzeige - dort eingegangen am 16. April 2014 - gegen B._____ (fortan Beschwerdegegner 1) wegen Betrugs, Veruntreuung und Urkundenfälschung ein. Gleichzeitig beantragte er die Sperrung sämtlicher Konten des Beanzigten und eventualiter die Anordnung einer Ausreise- und Schriftensperre (Urk. 12/1). Die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (fortan Staatsanwaltschaft) nahm eine Untersuchung betreffend die vom Beschwerdeführer erhobenen Vorwürfe mit Verfügung vom 15. Mai 2014 nicht an Hand (Urk. 5 [bzw. Urk. 3/1 bzw. Urk. 12/4]).

E. 1.2

Den der Anzeige zugrunde liegenden Sachverhalt resümierte der Beschwerdeführer wie folgt (Urk. 12/1 [bzw. Urk. 3/8] S. 2 f.): Mit Übertragungsvereinbarung vom 4. November 2011 habe er vom Beschwerdegegner 1 das Restaurant C._____ in Zürich übernommen. Gemäss Ziff. 5 der Vereinbarung hätten sie sich auf einen Übernahmepreis von pauschal Fr. 200'000.- inklusive 8 % MWST geeinigt. Das Bezirksgericht Zürich habe auf seine Klage hin mit Urteil vom 19. Dezember 2013 festgestellt, dass die MWST als im Übernahmepreis enthalten vereinbart worden sei. Am 21. März 2012 habe er ein vom Beschwerdegegner

E. 2

In Bezug auf die vom Beschwerdeführer beanzeigten Vermögensdelikte (Betrug [Art. 146 StGB] und Veruntreuung [Art. 138 StGB]) ist er nach der dargelegten Rechtsprechung als Träger des von den genannten Bestimmungen geschützten Rechtsguts Geschädigter und damit zur Beschwerde gegen die Nichtanhandnahme der Strafuntersuchung ohne Weiteres legitimiert.

- 5 -

E. 2.1

Die Staatsanwaltschaft führte zur Begründung der Nichtanhandnahme zusammengefasst aus, der Beschwerdegegner 1 habe den Beschwerdeführer weder durch Vorspiegelung noch durch Unterdrückung von Tatsachen zu einer Ver-

- 7 - mögensdisposition veranlasst, zumal Letzterer nicht einmal Kenntnis vom besagten Nachtrag in der Vereinbarung gehabt habe. Zudem mangle es an der Kausalität des Vermögensschadens. Nicht der einseitige Nachtrag habe dazu geführt, dass dem Beschwerdeführer der Vorsteuerabzug nicht gewährt worden sei, sondern die Tatsache, dass der Beschwerdegegner 1 den MWST-Betrag noch nicht geleistet habe. Gegenüber der ESTV sei ebenfalls keine Betrugshandlung im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB auszumachen, die zu einer Vermögensdisposition durch diese geführt hätte. Ferner seien dem Beschwerdegegner 1 weder fremde bewegliche Sachen noch Vermögenswerte im Sinne des Tatbestands der Veruntreuung nach Art. 138 Ziff. 1 StGB anvertraut worden. Insgesamt seien die Voraussetzungen für die Eröffnung einer Strafuntersuchung nicht gegeben (Urk. 5).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer stellt sich demgegenüber auf den Standpunkt, die genannten Tatbestände seien erfüllt resp. es könne nicht davon ausgegangen werden, dass diese eindeutig nicht erfüllt seien und insofern ein in sachverhältnismässiger und rechtlicher Hinsicht klarer Fall vorliege. Er macht im Wesentlichen geltend, nicht er, sondern die ESTV sei im Sinne von Art. 146 StGB getäuscht worden. Diese habe gestützt auf den vom Beschwerdegegner 1 eigenmächtig angefügten Nachtrag zur Vereinbarung vom 4. November 2011 irrtümlich angenommen, die Parteien hätten das Meldeverfahren anwenden wollen, was eindeutig nicht zutreffe. Damit habe der Beschwerdegegner 1 durch das Vorspiegeln einer falschen Tatsache, nämlich, dass der Nachtrag von einem Konsens gedeckt gewesen sei, bei der ESTV einen Irrtum hervorgerufen. Die vorliegende Konstellation eines Dreieckbetrugs sei analog zum Prozessbetrug zu beurteilen. Die ESTV sei dazu veranlasst worden, dem Beschwerdeführer den diesem rechtmässig zustehenden Vorsteuerabzug nicht zu gewähren. Durch ihre hoheitliche Stellung seien die Verfügungsmacht über das Vermögen des Beschwerdeführers und auch die unmittelbar vermögensmindernde Wirkung ihres Handelns zu bejahen. Dem Beschwerdeführer sei ein Vermögensschaden in Form eines entgangenen Gewinns entstanden (Urk. 2 S. 3 f. und S. 8 ff.). Im Weiteren habe der Beschwerdeführer die Entschädigung für die Übertragung des Mietverhältnisses in der Höhe von Fr. 200'000.– dem Beschwerdegegner 1

- 8 - verbunden mit der Pflicht entrichtet, die auf diesen Betrag entfallende MWST an die ESTV weiterzuleiten. In der Vereinbarung vom 4. November 2011 hätten die Parteien klar vereinbart, dass das Meldeverfahren nicht zur Anwendung gelangen solle. Indem sich der Beschwerdeführer nun weigere, die MWST an die ESTV abzuführen, verleihe er den entsprechenden obligatorischen Anspruch des Beschwerdeführers. Der Tatbestand der

Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB sei erfüllt (Urk. 2 S. 11 f.). 3.

E. 3

Die Tatbestände des Urkundenstrafrechts schützen das Vertrauen, das im Rechtsverkehr einer Urkunde als einem Beweismittel entgegengebracht wird bzw. Treu und Glauben im Geschäftsverkehr (BGE 129 IV 53, 57 ff. Erw. 3.2 und 3.6 m.w.H.; BGE 138 IV 130, 134 Erw. 2.1; BGE 137 IV 167, 169 Erw. 2.3.1; BGE 129 IV 133 Erw. 2.1; BGer 6B_236/2014 vom 1. September 2014 Erw. 3.3.3). Geschützt sind somit in erster Linie Allgemeinrechtsgüter, nämlich die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Rechtsverkehrs mit Urkunden und das öffentliche Vertrauen in den Urkundenbeweis (vgl. Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich UE130152 vom 1. November 2013 Erw. 4.3 m.w.H.; vgl. sodann BSK StGB II- Boog, 3. Aufl., Basel 2013, Vor Art. 251 N 5 f.; Donatsch/Wohlers, Strafrecht IV, Delikte gegen die Allgemeinheit, 4. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2011, S. 140; Trechsel/Erni, in Trechsel/Pieth (Hrsg.), StGB PK, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013, Art. 251 N 1). Durch ein Urkundendelikt können aber auch Individualrechtsgüter geschädigt werden, namentlich wenn dieses Bestandteil eines schädigenden Vermögensdelikts bildet (BGer 6B_1207/2013 vom 14. Mai 2014 Erw. 3.2.2; BGer 6B_549/2013 vom 24. Februar 2014 Erw. 2.2.2; BGer 6B_982/2013 vom

E. 3.1

Gemäss Vereinbarung vom 4. November 2011 hat der Beschwerdeführer vom Beschwerdegegner 1 per 1. Januar 2012 das Mietverhältnis über das Restaurant C._____ zu einem Übernahmepreis inkl. 8 % MWST von pauschal Fr. 200'000.– übernommen (Urk. 3/2 [bzw. Urk. 12/2/1]). Dass der vertraglich vereinbarte Pauschalbetrag inkl. MWST zu verstehen ist, wurde gerichtlich festgestellt; das Urteil des Bezirksgerichts Zürich ist rechtskräftig (Urk. 3/6 S. 3 f.). Der Beschwerdeführer räumt ein, am 21. März 2012 vom Beschwerdegegner 1 das 'Formular Nr. 764 zur Meldung nach Art. 38 MWSTG' vorgelegt erhalten und dieses auch unterzeichnet zu haben (vgl. Urk. 3/3; Urk. 2 S. 7 Rz. 14). Gemäss seiner weiteren Darstellung (vgl. Urk. 2 S. 7 Rz. 15) soll der Beschwerdegegner 1 dem zusammen mit besagtem Formular bei der ESTV eingereichten Übernahmevertrag allerdings nachträglich den Ziff. 5 widersprechenden Passus angefügt haben, nach welchem der Übernahmepreis die MWST nicht beinhalte, und die Steuerentrichtung im Meldeverfahren erfolge (vgl. Urk. 3/4 [bzw. Urk. 12/2/3]).

E. 3.2

Vorab ist festzuhalten, dass nicht fiskalische Verfehlungen des Beschwerdegegners 1 zum Nachteil des Bundes zur Diskussion stehen, weshalb die verwaltungsrechtlichen Spezialbestimmungen - insbesondere Art. 14 VStrR (Leistung- und Abgabebetrag) oder Steuerhinterziehung - für die vorliegende Beurteilung nicht einschlägig sind.

E. 3.3

a) Wegen Betrugs nach Art. 146 Abs. 1 StGB ist strafbar, wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum

- 9 - arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt. Vorausgesetzt ist, dass der Täter eine ganze Kausalkette von Geschehnissen in Gang setzt. Zwischen dessen irreführendem Verhalten, dem Irrtum des Getäuschten, der Vermögensdisposition und dem

Vermögensschaden ist ein Kausalzusammenhang erforderlich. Die Vermögensverfügung muss stets auf den Irrtum des Getäuschten zurückzuführen sein. Überdies ist zwischen der Täuschung, dem Irrtum und der Vermögensverfügung ein Motivationszusammenhang verlangt, d.h. der Betroffene muss infolge der Täuschung und seines Irrtums zur Vermögensverfügung motiviert worden sein. Entsprechend müssen Getäuschter und Verfügender beim Betrug identisch sein, nicht aber Verfügender und Geschädigter (vgl. z.B. Donatsch, Strafrecht III, Delikte gegen den Einzelnen, 10. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2013, S. 221 und S. 235; BSK StGB II-Arzt, a.a.O., Art. 146 N 129). Die Irreführung muss sich sodann auf Tatsachen beziehen, wobei täuschungsrelevant gemäss dem soeben Dargelegten von vornherein nur solche Falschangaben sein können, die den Entscheid des Getäuschten über die vom Täter angeregte Vermögensdisposition überhaupt zu beeinflussen vermögen (Donatsch, a.a.O., S. 223).

b) Der Beschwerdeführer macht geltend, der Beschwerdegegner 1 habe die ESTV mit dem Nachtrag zur Vereinbarung vom 4. November 2011 insofern getäuscht, als diese gestützt darauf irrtümlich davon ausgegangen sei, die Parteien hätten das Meldeverfahren anwenden wollen. Der Beschwerdegegner 1 habe vorgespiegelt, der Nachtrag sei von einem Konsens gedeckt, was bei der ESTV besagten Irrtum hervorgerufen und diese dazu veranlasst habe, dem Beschwerdeführer den Vorsteuerabzug nicht zu gewähren (Urk. 2 S. 9 Rz. 23 ff.). Das Meldeverfahren nach Art. 38 MWSTG bezweckt die Vereinfachung in der Abwicklung von Unternehmensreorganisationen sowie das Vermeiden unnötiger Liquiditätsabflüsse und dient auch der Sicherung der MWST zugunsten des Staates (Beusch, OFK-MWSTG, Zürich 2012, Art. 38 N 4 m.w.H. und N 25; vgl. auch Camenzind/Honauer/Vallender/Jung/Probst, Handbuch zum Mehrwertsteuergesetz, 3. Aufl., Bern 2012, N 1944 f.). Die Meldung des steuerbaren Umsatzes tritt anstelle der Steuerentrichtung durch den Leistungserbringer. Dessen Pflicht zur

- 10 - Entrichtung der Steuer entfällt. Entsprechend steht dem Leistungsempfänger auch kein Vorsteuerabzugsrecht zu (Beusch, a.a.O., Art. 38 N 3; Camenzind/Honauer/Vallender/Jung/Probst, a.a.O., N 1944). Bei Anwendung des Meldeverfahrens ist dies auf den Veräusserungsbelegen zu vermerken (Art. 103 MWSTV). Es darf darin keine Steuer ausgewiesen werden (Art. 27 Abs. 1 MWSTG; MWST-Info 11, Meldeverfahren, gültig per 1. Januar 2010, Ziff. 4.2). In gewissen Fällen ist das Meldeverfahren freiwillig (vgl. Art. 38 Abs. 2 MWSTG i.V.m. Art. 104 MWSTV). Sind jedoch die Voraussetzungen nach Art. 38 Abs. 1 MWSTG erfüllt, ist dieses obligatorisch (vgl. MWST-Info 11, a.a.O., Ziff. 1), und die ESTV wendet es von Amtes wegen an. Wurde das Meldeverfahren bei der steuerrechtlichen Abwicklung einer Vermögensübertragung zu Unrecht nicht angewendet und auf den Übertragungsbelegen die MWST ausgewiesen, so ist der Leistungsempfänger grundsätzlich dennoch nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt (vgl. zum obligatorischen Meldeverfahren unter früherem Recht, BVGer A-5800/2012 vom 19. November 2013 Erw. 2.5.2; BVGer A-6642/2008 vom 8. November 2010 Erw. 3.3.1 f.; BVGer A-3579/2008 vom 17. Juli 2010 Erw. 3.4 f.; BVGer A-1643/2006 vom 19. August 2008 Erw. 2.3.1 und 2.3.3, je m.w.H.). Für die Beurteilung des Verhaltens des Beschwerdegegners 1 im Lichte des Betrugstatbestands ist entscheidend, dass die Anwendung des Meldeverfahrens im konkreten Fall der Parteidisposition entzogen war. Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, dass die vereinbarte Übertragung des Mietverhältnisses über das Restaurant unter die gemäss Art. 38 Abs. 1 MWSTG zwingend im Meldeverfahren abzuwickelnden Fälle fiel (vgl. Urk. 2 S. 6). Wie der Beschwerdeführer zwar richtig ausführt (vgl. Urk. 2 S. 6 Rz. 12), entspricht Ziff. 5 der Vereinbarung vom 4. November 2011 nicht den

mehrwertsteuerrechtlichen Vorgaben bezüglich der Anwendung des Meldeverfahrens, da darin auf die Steuer hingewiesen wird (vgl. Art. 27 Abs. 1 MWSTG). Auf die mehrwertsteuerrechtlichen Folgen eines unbe- rechtigten Steuerausweises im Rechnungsbeleg ist vorliegend aber nicht weiter einzugehen. Der Beschwerdeführer war jedenfalls auch gestützt auf die von ihm unterzeichnete Übertragungsvereinbarung vom 4. November 2011 infolge der zwingenden Anwendung des Meldeverfahrens grundsätzlich nicht zum Vorsteu- erabzug berechtigt. Nichts anderes geht auch aus den Ausführungen der ESTV in

- 11 - einem E-Mail an den Beschwerdeführer hervor (vgl. Urk. 3/7 [bzw. Urk. 12/2/6]). Dieser erklärt mit Bezug auf das genannte Schreiben, die ESTV wolle den Vor- steuerabzug erst gewähren, wenn der Beschwerdegegner 1 den MWST-Betrag tatsächlich bezahlt habe, macht jedoch nicht geltend, aufgrund der vermeintlich gewollten Anwendung des Meldeverfahrens keinen Vorsteuerabzug zu erhalten (Urk. 2 S. S. 7 f. Rz. 17). Selbst wenn der Beschwerdegegner 1 also einen Kon- sens hinsichtlich der Anwendung des Meldeverfahrens vorzuspiegeln beabsichtigt hätte, fehlte es nach dem Gesagten jedenfalls an einer täuschungsrelevanten Falschangabe; eine entsprechende Irreführung der ESTV bliebe unter den gege- benen Umständen von vornherein wirkungslos. Der Beschwerdegegner 1 konnte mit besagtem Vorgehen folglich auch keine Kausalkette wie sie der Betrugstatbe- stand voraussetzt in Gang setzen. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hin- zuweisen, dass die Frage der Steuerüberwälzung unter die Privatautonomie der Vertragsparteien fällt und die entsprechende Regelung resp. diesbezügliche Strei- tigkeiten vom Zivilrichter und nicht von der ESTV im Rahmen der Steuerabrech- nungskontrolle zu beurteilen sind (Art. 6 Abs. 1 und 2 MWSTG). Im Weiteren haben die Parteien die Vermögensübertragung - mehrwertsteuer- rechtlich grundsätzlich korrekt - mittels dafür vorgesehenem und von beiden un- terzeichnetem 'Formular Nr. 764 zur Meldung nach Artikel 38 MWSTG' der ESTV angezeigt und insofern das Meldeverfahren angewendet. Da das Meldeverfahren obligatorisch war, musste das Formular eingereicht werden. Dafür zeichnete der Beschwerdegegner 1 als Veräusserer verantwortlich (vgl. MWST-Info 11, a.a.O., Ziff. 4 und 4.2). Ein Täuschendes Verhalten des Beschwerdegegners 1 gegen- über dem Beschwerdeführer beim Vertragsschluss oder im Zusammenhang mit der Unterzeichnung des Meldeformulars wird nicht geltend gemacht. Gestützt auf die Akten ist auch kein solches ersichtlich. Der Umstand allein, dass dem Be- schwerdeführer das Meldeverfahren nicht im Detail bekannt war, wie er in der Be- schwerdeschrift ausführt (Urk. 2 S. 7 Rz. 14), lässt jedenfalls noch nicht auf eine mögliche Irreführung von Seiten des Beschwerdegegners 1 im Sinne des Betrug- statbestands schliessen.

- 12 - Hätte der Beschwerdegegner 1 im Übrigen keine Formularmeldung vorgenom- men, wäre davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer gestützt auf den ur- sprünglichen Übertragungsbeleg insbesondere dann in den Genuss des Vorsteu- erabzugs gekommen wäre, wenn Ersterer den MWST-Betrag der ESTV auch tat- sächlich entrichtet hätte. Nach Art. 38 Abs. 5 MWSTG könnte die ESTV in diesem Fall nämlich selbst bei Feststellung des Fehlers das Meldeverfahren nicht mehr nachträglich anordnen, da die Steuer bereist zugunsten des Staates sichergestellt wäre. Ausschlaggebend wäre also ebenfalls nicht der übereinstimmende Wille der Parteien, das Meldeverfahren nicht anzuwenden, sondern der Umstand, dass dem Staat kein Steuerausfall mehr droht. Nach dem Gesagten und gestützt auf die gegenwärtige Aktenlage ist der Auffas- sung der Staatsanwaltschaft beizupflichten, wonach seitens des Beschwerdegeg- ners 1 weder eine Betrugshandlung gegenüber der

ESTV noch eine solche gegenüber dem Beschwerdeführer auszumachen ist. Eine Bestrafung des Beschwerdegegners 1 wegen Betrugs erscheint somit klarerweise ausgeschlossen.

E. 3.4

a) Gemäss Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB macht sich der Veruntreuung strafbar, wer ihm anvertraute Vermögenswerte unrechtmässig in seinem oder eines anderen Nutzen verwendet. Der subjektive Tatbestand erfordert Vorsatz und ein Handeln in unrechtmässiger Bereicherungsabsicht. Nach der Rechtsprechung gilt als anvertraut, was jemand mit der Verpflichtung empfängt, es in bestimmter Weise im Interesse des Treugebers zu verwenden, namentlich zu verwahren, zu verwalten oder gemäss den ausdrücklich genannten oder den stillschweigenden Instruktionen zu übergeben (BGE 133 IV 21, 27 Erw. 6.2; BGE 118 IV 239, 241 Erw. 2.a = Pra 84 [1995] Nr. 51; BGE 118 IV 32, 33 Erw. 2.a; vgl. auch Donatsch, a.a.O., S. 140 und BSK StGB II-Niggli/Riedo, a.a.O., Art. 138 N 40, je m.w.H.). In den Fällen von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB erwirbt der Treuhänder an den erhaltenen Werten Eigentum. Letztere sind allerdings dazu bestimmt, wieder an den Berechtigten zurückzufließen, weshalb die Vermögenswerte für den Treuhänder wirtschaftlich fremd sind. Er ist deshalb dazu verpflichtet, dem Treugeber den Wert des Empfangenen ständig zu erhalten.

- 13 - Nur wo diese besondere Werterhaltungspflicht besteht, befindet sich der Täter in der geforderten vergleichbaren Stellung mit demjenigen, der entsprechend der Tatbestandsvariante von Ziff. 1 Abs. 1 eine fremde bewegliche Sache empfangen und das Eigentum des Treugebers daran zu wahren hat (BGE 133 IV 21, 28 Erw. 6.2; BGE 120 IV 117, 121 Erw. 2.e; vgl. auch BGE 124 IV 9, 10 f. Erw. 1.a). Damit bei der Übergabe von Bargeld resp. der Übertragung von Buchgeldern von der für das Anvertrautsein massgebenden Pflicht des Empfängers zur Werterhaltung ausgegangen werden kann, ist erforderlich, dass dieser die Beträge als direkter oder indirekter Stellvertreter des Zahlenden oder des Inkasso entgegen genommen hat. Demnach ist von vornherein nicht anvertraut, was jemand als Entgelt für eine auf eigene Rechnung erbrachte Leistung erhält, und zwar selbst dann nicht, wenn die Zahlung die Erfüllung von Drittansprüchen ermöglichen soll (BGE 118 IV 239, 241 f. Erw. 2.b = Pra 84 [1995] Nr. 51; Donatsch, a.a.O., S. 143 und 149; BSK StGB II-Niggli/Riedo, a.a.O., Art. 138 N 49; Trechsel/Cramer, in Trechsel/Pieth (Hrsg.), a.a.O., Art. 138 N 13; vgl. sodann BGE 133 IV 21, 29 f. Erw. 7.1 und 7.2). b) Gemäss der Vereinbarung vom 4. November 2011 schuldet der Beschwerdeführer dem Beschwerdegegner 1 den Pauschalbetrag von insgesamt Fr. 200'000.– als Entgelt für die Übertragung des Restaurants (Urk. 3/2). Es handelt sich um einen synallagmatischen Vertrag. Überweist der Beschwerdeführer dem Beschwerdegegner 1 den genannten Pauschalbetrag, erfüllt er demnach seine vertragliche Pflicht diesem gegenüber und hat seinerseits einen Anspruch auf die genannte Gegenleistung. Entsprechend nimmt der Beschwerdegegner 1 das Geld für sich selber ein und handelt dabei auch in Bezug auf die Entgegennahme des mitenthaltenen MWST-Betrags weder als Zahlungs- noch Inkassohilfe. Die ESTV ist in diesem Zusammenhang denn auch nicht Gläubigerin des Beschwerdeführers, und der Beschwerdegegner 1 ist allein gegenüber der öffentlichen Hand zur Steuerentrichtung verpflichtet. Demnach scheidet - unter Berücksichtigung der zuvor dargelegten und soweit einhelligen Lehre und Rechtsprechung - die im Pauschalbetrag von Fr. 200'000.– enthaltene MWST als 'Objekt' einer Veruntreuung aus. Die allenfalls vom

Beschwerdeführer gehegte Erwartung, der Beschwerdegegner 1 werde in Erfüllung seiner Steuerpflicht 8 % der einge-

- 14 - nommenen Summe der ESTV abliefern, vermag daran nichts zu ändern. Er hat den Betrag von insgesamt Fr. 200'000.– im Rahmen der Vertragserfüllung geleistet, um seinerseits in den Genuss der Gegenleistung, nämlich die Übertragung des Restaurants, zu kommen. Ob dem Beschwerdeführer in der vorliegenden Konstellation ein Anspruch auf Erstattung des MWST-Betrags gegenüber dem Beschwerdegegner 1 zusteht, betrifft die rein zivilrechtliche Frage der Steuerüberwälzung. Angesichts dieser klaren Rechtslage ist nicht zu beanstanden, dass die Staatsanwaltschaft auch insofern von offensichtlicher Straflosigkeit ausging und eine Untersuchung wegen Veruntreuung mangels anvertrautem Vermögenswert im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 StGB nicht an Hand nahm. 4. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Staatsanwaltschaft das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eröffnung einer Strafuntersuchung gestützt auf die gegenwärtige Aktenlage zu Recht verneinte. Demnach sind die Beschwerdeanträge Ziff. 1 und 2 abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang erübrigt sich eine Auseinandersetzung mit den Anträgen Ziff. 3 und 4. IV. Ausgangsgemäss ist der Beschwerdeführer für das vorliegende Verfahren kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Beachtung der Bemessungskriterien von § 2 Abs. 1 lit. b-d GebV OG (Bedeutung des Falls, Zeitaufwand des Gerichts, Schwierigkeiten des Falls) und gestützt auf § 17 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 1'000.– festzusetzen. Die Kosten sind von der geleisteten Kautions zu beziehen; im Restbetrag ist die Kautions vorbehältlich allfälliger Verrechnungsansprüche des Staates dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten. Da der Beschwerdeführer unterliegt, ist ihm für das Beschwerdeverfahren keine Entschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 436 StPO). Dem Beschwerdegegner 1 steht mangels Aufwand keine Entschädigung zu.

- 15 - Es wird beschlossen:

E. 6

Februar 2014 Erw. 1.1.1; BGer 6B_26/2012 vom 16. Februar 2012 Erw. 2.4; Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich UE130152 vom 1. November 2013 Erw. 4.3; vgl. auch BGE 119 Ia 342, 346 Erw. 2b; BGer 6B_416 u. 417/2013 vom 5. November 2013 Erw. 2.3). Der Beschwerdeführer sieht sich insofern an seinem Vermögen geschädigt, als ihm die ESTV keinen Vorsteuerabzug gewährt habe, und zwar gemäss seiner Darstellung gestützt auf die vom Beschwerdegegner 1 nachträglich abgeänderte und in Täuschungsabsicht eingereichte Vereinbarung. Wie nachfolgend zu zeigen sein wird (Ziff. III./3.3), hat die Staatsanwaltschaft ein Verfahren wegen Betrugs jedoch zu Recht nicht an Hand genommen. Somit ist die behauptete Urkundenfälschung nicht Bestandteil eines abzuklärenden Vermögensdeliktes (vgl. BGer 6B_416 u. 417/2013 vom 5. November 2013 Erw. 2.3). Zu seiner Legitimation führt der Beschwerdeführer lediglich aus, er sei Geschädigter bzw. Privatkläger (Urk. 2 S. 3 Rz. 3). Inwiefern er allein durch die behauptete Urkundenfälschung direkt geschädigt bzw. in seinen Rechten unmittelbar beeinträchtigt sein soll, macht er nicht geltend, und dies ist auch nicht ersichtlich.

- 6 - Demnach ist der Beschwerdeführer in Bezug auf das behauptete Urkundendelikt nicht Geschädigter im Sinne des Strafprozessrechts. Auf die Beschwerde ist insofern unter Verweisung auf die nachfolgenden Erwägungen nicht einzutreten. III. 1. Die Staatsanwaltschaft verfügt u.a. die Eröffnung einer Untersuchung, wenn sich aus den

Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt (Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO). Sie verzichtet auf die Eröffnung, wenn sie sofort einen Strafbefehl oder eine Nichtanhandnahmeverfügung erlässt (Art. 309 Abs. 4 StPO). Ob ein Strafverfahren durch Nichtanhandnahme erledigt werden kann, ist - gleich wie bei der Verfahrenseinstellung - nach dem Grundsatz "in dubio pro duriore" (vgl. dazu BGE 138 IV 86, 90 f. Erw. 4.1.1 = Pra 101 [2012] Nr. 114 und BGE 137 IV 219 Erw. 7) zu entscheiden. Danach darf eine Nichtanhandnahme durch die Staatsanwaltschaft gestützt auf Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO nur in sachverhaltsmässig und rechtlich klaren Fällen ergehen, so bei offensichtlicher Strafflosigkeit oder bei eindeutig fehlenden Prozessvoraussetzungen. Offensichtliche Strafflosigkeit liegt dann vor, wenn der Sachverhalt, selbst wenn er erfüllt wäre, mit Sicherheit unter keinen Straftatbestand fällt, wie beispielsweise bei rein zivilrechtlichen Streitigkeiten. Bei der Beurteilung dieser Frage verfügen die zuständigen Behörden über einen gewissen Ermessensspielraum. In Zweifelsfällen gebietet der Grundsatz "in dubio pro duriore" jedoch die Untersuchungseröffnung. Lässt sich alsdann ein Tatverdacht nicht in einem Masse erhärten, dass eine Anklage rechtfertigt, oder ergibt sich, dass kein Straftatbestand erfüllt ist, ist die Untersuchung gestützt auf Art. 319 Abs. 1 lit. a und lit. b StPO wieder einzustellen (vgl. BGE 137 IV 285, 287 Erw. 2.3; BGer 6B_962/2013 vom 1. Mai 2014 E. 3.2; BGer 6B_127/2013 vom 3. September 2013 Erw. 4.1; BGer 1B_478/2012 vom 26. November 2012 Erw. 2.2). 2.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.